

Kontenpfändung

Genauso wie eine Pfändung des Einkommens kann ein Gläubiger auch eine Pfändung des Girokontos veranlassen, wenn er einen entsprechenden Schuldtitel hat. Dies kann ein Vollstreckungsbescheid, ein Gerichtsurteil oder ein notarielles Schuldanerkenntnis sein. Auch aus einer Grundschuldurkunde kann vollstreckt werden.

Der Gläubiger kann beim Amtsgericht eine Kontenpfändung beantragen, dieser Pfändungsbeschluss wird dann dem Geldinstitut zugestellt. Das Geldinstitut informiert dann den Kontoinhaber über die Kontenpfändung. Ab diesem Zeitpunkt darf das Geldinstitut Verfügungen nur noch im Rahmen des Pfändungsschutzes zulassen.

Es ist daher dringend notwendig, im Fall einer Kontenpfändung sofort entsprechende Maßnahmen gegen die Vollstreckung einzuleiten. Die Umwandlung des bestehenden Girokontos in ein P-Konto, auf dem bestimmte Beträge geschützt sind, ist eine davon. Dies sollte man möglichst schon im Vorfeld in Angriff nehmen.

Bei Überschuldung ist grundsätzlich anzuraten, das eigene Girokonto nur als Guthabenkonto zu führen, um Probleme mit der Hausbank zu vermeiden.

Das sogenannte P-Konto

Jede Person hat den gesetzlichen Anspruch, ein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen. Dies muss man persönlich beantragen. **Für den Kontoinhaber sind dann zur Zeit € 1.073,88 pfändungsfrei**, wenn man Guthaben auf dem Konto hat. Gemeinsame Konten (z.B. von Ehegatten) können nicht als P-Konten geführt werden. Hier muss jeder ein eigenes Konto einrichten.

Hat der Kontoinhaber unterhaltsberechtigte Personen oder bezieht er Sozialleistungen nach SGB II oder XII für eine Bedarfsgemeinschaft mit anderen im Haushalt lebenden Personen, können durch eine entsprechende Bescheinigung weitere Freibeträge pfändungsfrei gestellt werden. Diese Bescheinigung stellt zum Beispiel die Schuldnerberatung aus. Hier müssen entsprechende Nachweise wie Leistungsbescheide, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen etc. vorgelegt werden.

In bestimmten Fällen (z.B. wenn das unpfändbare Einkommen nach Pfändungstabelle höher ist als die Freibeträge beim P-Konto) ist es weiterhin notwendig, Pfändungsschutzanträge beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Pfändungsschutz bei Kontenpfändungen (auch bei Sozialleistungen) gibt es nur beim P-Konto!

Was es zu beachten gilt

- Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto gilt für alle Einkommensarten, auch für Einkünfte beruflich Selbstständiger und alle Sozialleistungen.
- Der Pfändungsschutz gilt nur für Guthaben. Es sollte also darauf geachtet werden, das P-Konto als Guthabenkonto zu führen.
- Es werden alle Zahlungseingänge im Kalendermonat auf den Freibetrag angerechnet, auch eigene Einzahlungen oder Überweisungen von Familienmitgliedern oder Bekannten.
- Wenn man nachweisen und glaubhaft machen kann, dass in den letzten 6 Monaten nur unpfändbare Beträge eingegangen sind und dies auch für die nächsten 12 Monate zu erwarten ist, kann man beim Amtsgericht einen Antrag auf Aufhebung der Kontenpfändung stellen. Das Gericht ordnet dann an, dass das Konto für 12 Monate nicht gepfändet werden darf.
- Das P-Konto wird der SCHUFA gemeldet. Dadurch soll verhindert werden, dass Kontoinhaber missbräuchlich mehrere P-Konten führen lassen. Dies ist strikt untersagt und kann zu Kündigungen der Konten führen. Auf die Bonität hat dies aber keine Auswirkungen.

Arbeitskreis Schuldnerberatung

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V. setzt sich aus den Mitgliedsorganisationen und Kreisverbänden des Verbandes zusammen, die in Niedersachsen Schuldnerberatungsstellen unterhalten. Er hat mehrere Funktionen: die Übermittlung wichtiger aktueller Informationen für die tägliche Arbeit seiner Mitglieder ebenso wie den Erfahrungsaustausch unter den Beraterinnen und Beratern. Ferner dient der Arbeitskreis der fachlichen Beratung der Paritätischen Verbandsorgane. Seine Mitglieder diskutieren und erarbeiten Fachpositionen, die auch in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die an Politik und Öffentlichkeit gerichtet und der Sicherung der Arbeit der Schuldnerberatung dienen.

Die Paritätischen Schuldnerberatungsstellen sind vom Land Niedersachsen als Beratungsstellen für Insolvenzverfahren und dem Ausstellen von Pfändungsschutzbescheinigungen für sogenannte P-Konten anerkannt; ihre wichtigen Aufgaben konzentrieren sich darauf, den Hilfe suchenden Klientinnen und Klienten den Weg zur Schuldenbefreiung im Sinne des Insolvenzverfahrens zu ebnet. Die Schuldnerberatungsstellen sind vor Ort ein wichtiger Teil der sozialen Infrastruktur. Sie arbeiten häufig in Kooperation mit anderen örtlichen Beratungsstellen und öffentlichen sozialen Diensten und gemeinsam mit den Ratsuchenden an der Stabilisierung der individuellen Situation und an der Erarbeitung von Perspektiven für die verschuldeten Menschen und ihre Familien.

Mitglieder:

- **Paritätischer Nienburg**
Tel. 05021-974515
- **Paritätischer Oldenburg-Ammerland**
Tel. 0441-779000
- **Paritätischer Delmenhorst**
Tel. 04221-152550
- **Paritätischer Aurich-Norden**
Tel. 04941-9239000 und 93940
- **Paritätischer Wittmund**
Tel. 04462-6533
- **Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven (IHV)**
Tel. 04421-139330
- **Insolvenz- und Schuldnerberatung Friesland e.V.**
Tel. 04456-948850
- **Schuldner- und Insolvenzberatungsverein e.V. Verden**
Tel. 04231-671477
- **Albatros e.V. Lüneburg**
Tel. 04131-401530
- **GSB Schuldnerberatung e.V.**
Tel. 05111-5420823
- **Schuldnerberatung Lüneburger Heide e.V.**
Tel. 04131-709192 (Lüneburg)
Tel. 05141-7090370 (Celle)
Tel. 05191-9391005 (Soltau)
Tel. 05861-3399992 (Dannenberg)
Tel. 05841-7091371 (Lüchow)
- **ASN e.V. Hannover**
Tel. 05111-54351819

Schuldnerberatung im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Kontenpfändung und P-Konto



sozial gestalten

www.paritaetischer.de